

## Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein,

den 25. März 2024

### Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Ausbau der K 106 „Heckhalenfelder Straße“ sowie ein Teilbereich der L 16 „Hauptstraße“ in der Ortslage Winterspelt)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein hat ein Abstimmungsverfahren (§ 17 FStrG i. V. m. § 74 Abs.7 VwVfG / § 5 Abs. 4 LStrG) für den Ausbau der K 106 „Heckhalenfelder Straße“ sowie ein Teilbereich der L 16 „Hauptstraße“ in der Ortslage Winterspelt durchgeführt.

Die Planung sieht zur Verbesserung der Verkehrssicherheit vor, in Winterspelt die K 106 „Heckhalenfelder Straße“ und einen Teilbereich der L 16 „Hauptstraße“ auf einer Länge von ca. 407 m (K 106) und 155,5 m (L 16) im Vollausbau zu erneuern.

Im Zuge des Ausbaus der K 106 soll ein einseitiger Gehweg (rechtsseitig) in einer Breite von 1,50 m hergestellt werden. Die Fahrbahn erhält eine Breite von 5,20 m. Der Kurven- und Einmündungsbereich wird entsprechend aufgeweitet und der Einmündungsbereich verkehrsgerecht ausgebaut.

Der Ausbau der L 16 erfolgt ca. 20 m vor der „Poststraße“ aus Steinebrück kommend und endet im Bereich der Einmündung „Im Kaleneck“ in Richtung Habscheid. Der bereits vorhandene Gehweg soll eine Breite von 1,50 m und die Fahrbahn eine Regelbreite von 6,50 m erhalten. Weiterhin wird eine Mittelinsel zur sicheren Überquerungshilfe für die angrenzenden Bushaltestellen installiert und die Bushaltestellen barrierefrei ausgebaut.

Die Planungsmaßnahme liegt im Verwaltungsbereich der Verbandsgemeinde Prüm, Eifelkreis Bitburg-Prüm.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Harald Enders  
Dienststellenleiter